

## **Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Rentenwertbe- stimmungsverordnung 2018 vom 22. März 2018**

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. März 2018 wurde der Arbeiterwohlfahrt (AWO) die Gelegenheit gegeben, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für eine Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 – RWBestV 2018) Stellung zu nehmen. Die AWO, einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Verordnungsentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass die Renten in den alten Bundesländern zum 1. Juli 2018 um 3,22 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,37 Prozent angehoben werden. Hierzu sollen der aktuelle Rentenwert von 31,03 EUR auf 32,03 EUR und der aktuelle Rentenwert (Ost) von 29,69 EUR auf 30,69 EUR erhöht werden. Damit wird das Niveau des aktuellen Rentenwerts (Ost) von derzeit 95,68 Prozent auf künftig 95,82 Prozent des Westniveaus steigen. Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Altersrente, die Versicherte für ein Jahr Rentenbeiträge auf Basis des Durchschnittsverdienstes erhalten. Die Berechnung der jährlichen Rentenanpassungen folgt nach einer im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) festgelegten Formel. Grundlage der Rentenanpassungen ist dabei die Bruttolohnentwicklung. Diese wird allerdings nicht eins zu eins an Rentnerinnen und Rentner weitergegeben, sondern durch weitere Faktoren in der Rentenanpassungsformel verändert.

Der Berechnung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 liegen die folgenden Faktoren zugrunde:

- Die anpassungsrelevante Bruttolohnentwicklung beträgt rund 2,93 Prozent in den alten und rund 3,06 Prozent in den neuen Bundesländern.
- Da der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Aufwendungen für die Riester-Rente im anpassungsrelevanten Zeitraum unverändert geblieben sind, wirken sie sich in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt sich mit rund 0,29 Prozentpunkten anpassungssteigernd aus. Mit ihm werden die Veränderungen im Verhältnis der Rentenbeziehenden und versicherungspflichtig Beschäftigten berücksichtigt.
- Der Ausgleichsfaktor (so genannter Nachholfaktor) führt in diesem Jahr zu keinen Anpassungskürzungen. Mit ihm werden Anpassungskürzungen nachgeholt, die wegen Nullanpassungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Verordnungsentwurf basiert auf geltendem Recht. Die erfreuliche Rentenentwicklung der vergangenen Jahre wird sich mit der diesjährigen Anpassung von 3,22 Prozent bzw. 3,37 Prozent fortsetzen. Im Vergleich zu den Nullrunden und Mini-anpassungen im zurückliegenden Jahrzehnt haben sich die Renten in den alten und den neuen Bundesländern mit 1,67 Prozent bzw. 2,53 Prozent im Jahr 2014, 2,10 Prozent bzw. 2,50 Prozent im Jahr 2015, 4,25 Prozent bzw. 5,95 Prozent im Jahr 2016 und 1,90 Prozent bzw. 3,59 Prozent im Jahr 2017 deutlich positiv entwickelt. Dabei geht das diesjährige Anpassungsplus auf zwei Faktoren in der Rentenanpassungsformel zurück, nämlich zum einen auf die gute Entwicklung der versicherungspflichtigen Löhne und zum anderen auf die günstigen Veränderungen im Verhältnis der Rentenbeziehenden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten. Die Rentnerinnen und Rentner profitieren damit von der außergewöhnlich guten Lage am Arbeitsmarkt. Dies gilt auch für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern. Das Gesetz schreibt vor, dass der bestehende Unterschied zwischen den Ost- und Westrentenwerten stufenweise bis zum Jahr 2024 abgebaut werden soll und der aktuelle Rentenwert (Ost) hierzu in diesem Jahr auf wenigstens 95,80 Prozent des Westwertes steigen muss. Wegen der positiven Entwicklungen bei den Löhnen und am Arbeitsmarkt steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) sogar etwas stärker, als nach dem Gesetz erforderlich wäre.

Doch der positive Schein trügt. Die erfreulichen Entwicklungen der vergangenen Jahre bei den Rentenpassungen lassen sich nicht für die Zukunft fortschreiben. So geht auch die Bundesregierung in ihren Modellrechnungen im Rentenversicherungsbericht 2017 davon aus, dass die Rentenentwicklung mittel- bis langfristig wieder hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben und das Rentenniveau vor Steuern in der Folge unter den aktuellen Wert von 48,2 Prozent fallen wird. Ein wesentlicher Grund hierfür wird darin gesehen, dass die geburtenstarken Jahrgänge im kommenden Jahrzehnt in die Rente gehen und die damit verbundenen Veränderungen im Verhältnis der Rentenbeziehenden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten insbesondere über den Nachhaltigkeitsfaktor geringere Rentenanpassungen bewirken werden. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der AWO zu begrüßen, dass sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag darauf verständigt haben, das Rentenniveau zumindest bis zum

Jahr 2025 durch eine Änderung der Anpassungsformel bei 48 Prozent zu stabilisieren. Die AWO fordert, diese Änderung der Rentenanpassungsformel umgehend auf den Weg zu bringen und den Nachhaltigkeitsfaktor vollständig aus der Rentenanpassungsformel zu streichen. Die absehbare Abwärtsspirale beim Rentenniveau muss gestoppt werden!

Alarmierend ist aus Sicht der AWO, dass die Zahl der Beziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung trotz der guten Rentenentwicklung der vergangenen Jahre im Zeitraum von 2014 bis 2017 um rund 5,6 Prozent gestiegen ist. Getragen wurde diese Entwicklung vor allem von einem Anstieg der Beziehenden von Grundsicherung im Alter. Ihre Zahl lag Ende des Jahres 2017 um rund 6,2 Prozent höher als Ende des Jahres 2014. Die Zahl der Beziehenden von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhöhte sich im gleichen Zeitraum um fast 5 Prozent, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Erwerbsgeminderten von der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erfasst werden. Denn die nur zeitweise voll Erwerbsgeminderten und teilweise Erwerbsgeminderten haben bei Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung, sondern werden auf andere Fürsorgeleistungen verwiesen, insbesondere „Hartz IV“-Leistungen. Diese Entwicklungen verdeutlichen aus Sicht der AWO: Trotz der guten Rentenentwicklung sind weiter gehende Maßnahmen zur Verhinderung von Altersarmut dringend geboten. Die AWO fordert daher, die im Koalitionsvertrag angekündigten Leistungsverbesserungen bei der Rente ebenfalls schnell auf den Weg zu bringen. Die Brüche in den Erwerbsbiographien, insbesondere infolge einer Erwerbsminderung, einer Niedriglohnbeschäftigung, einer selbständigen Erwerbstätigkeit, einer (Langzeit-)Arbeitslosigkeit oder wegen Kindererziehung beziehungsweise Pflege, müssen bei der Alterssicherung besser abgesichert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die so genannte Mütterrente und andere Leistungen, für die keine Beiträge gezahlt wurden, in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert werden.

AWO Bundesverband  
Berlin, den 4. April 2018